

Antrag

der Abg. Thomas Oelmayer u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Praxis der Wohnraumüberwachung in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

I.

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie viele Anordnungen zur Wohnraumüberwachung zur Gefahrenabwehr und zur Strafverfolgung auf welcher Rechtsgrundlage von wem jährlich in den vergangenen zehn Jahren ergangen sind;
2. wie viele dieser Überwachungsmaßnahmen bis zu einem Monat, bis zu drei Monaten und mehr als drei Monate gedauert haben;
3. aufgrund des Verdachts welcher Straftaten Wohnraumüberwachungsmaßnahmen angeordnet wurden;
4. wie viele der Ermittlungsverfahren mit Wohnraumüberwachungsmaßnahmen in einer rechtskräftigen Verurteilung endeten, in wie vielen Fällen ein Freispruch und in wie vielen Fällen eine Einstellung des Verfahrens erfolgte;
5. ob die Anzahl der Abhörmaßnahmen zugenommen hat und wenn ja, aus welchen Gründen;
6. wie viele der Wohnraumüberwachungsmaßnahmen der vergangenen zehn Jahre durch Gerichtsentscheidungen für rechtswidrig erklärt worden sind;
7. in wie vielen Fällen rechtswidriger Wohnraumüberwachungsmaßnahmen den Betroffenen Schadensersatz in welcher Höhe zugesprochen wurde,

und in wie vielen Fällen sich die Landesregierung bei den Betroffenen entschuldigt hat;

8. ob die Landesregierung beabsichtigt, gegen das Urteil des Landgerichts Freiburg vom 12. August 2004, das der Familie R. aus Horben wegen rechtswidriger Abhörmaßnahmen in den Jahren 1996/97 Schadensersatz in Höhe von 45.000 Euro zuspricht, Rechtsmittel einzulegen und wenn ja, warum.

II.

die Landesregierung aufzufordern, jährlich einen Bericht über Umfang und Erfolg des Einsatzes besonderer Mittel der Datenerhebung gem. §§ 22 ff. PolG sowie des Einsatzes technischer Mittel zur Strafverfolgung an den Landtag zu erstatten, der Aufschluss über Anzahl und durchschnittliche Dauer des Einsatzes der Mittel gibt und die Straftaten benennt, derentwegen der Einsatz der besonderen Mittel angeordnet wurde.

16. 07. 2004

Oelmayer, Bauer, Lösch, Boris Palmer, Rastätter GRÜNE

Begründung

Die jüngsten Gerichtsentscheidungen zu der rechtswidrigen Wohnraumüberwachung der Familie R. aus Horben in den Jahren 1996/97 geben Anlass, die Entwicklung der akustischen Wohnraumüberwachung in Baden-Württemberg in den vergangenen zehn Jahren näher zu beleuchten. Mit dem Antrag soll die Landesregierung veranlasst werden offen zu legen, in welchem Umfang zu welchem Zweck Wohnraumüberwachungsmaßnahmen durchgeführt wurden und zu welchem Erfolg diese geführt haben.

Darüber hinaus soll die Landesregierung dem Landtag einen periodischen Bericht über Umfang und Erfolg vom Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung gem. §§ 22 ff. PolG sowie des Einsatzes technischer Mittel zur Strafverfolgung vorlegen, um eine kontinuierliche parlamentarische Kontrolle zu ermöglichen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. September 2004 Nr. 3–1220.3/221 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

- I. 1. wie viele Anordnungen zur Wohnraumüberwachung zur Gefahrenabwehr und zur Strafverfolgung auf welcher Rechtsgrundlage vom wem jährlich in den vergangenen zehn Jahren ergangen sind;*

Zu I. 1.:

Die Landesregierung weist darauf hin, dass die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 5, soweit sie den präventiv-polizeilichen Einsatz technischer Mittel zur

Datenerhebung in oder aus Wohnungen betreffen, ausschließlich Gegenstand der jährlichen Unterrichtung des Landtags nach § 23 Abs. 5 Satz 1 Polizeigesetz sind. Die Landesregierung ist jederzeit bereit, Fragen zu Anzahl, Dauer und Grund der Anordnungen, auch soweit sie über die ausführliche jährliche Berichterstattung hinausgehen, gegenüber dem hierzu vom Landtag bestimmten Gremium nach Artikel 10 GG, das auf der Grundlage des Berichts die parlamentarische Kontrolle ausübt, zu beantworten.

Bei Maßnahmen der Wohnraumüberwachung zu Strafverfolgungszwecken erfolgt eine jährliche Unterrichtung der Bundesregierung, die wiederum gegenüber dem Bundestag Bericht erstattet. Dieser Bericht wird veröffentlicht. Die Wohnraumüberwachung zu Strafverfolgungszwecken gem. § 100 c Abs. 1 Nr. 3 StPO ist erst mit Gesetz vom 4. Mai 1998 eingeführt worden. Aus diesem Grund sind nur Aussagen bzgl. des Zeitraums von 1998 bis heute möglich. In dieser Zeit sind in lediglich 20 Verfahren Maßnahmen der Wohnraumüberwachung angeordnet worden. Die Anordnungen sind jeweils von den Staatsschutzkammern getroffen worden. In Baden-Württemberg sind das für den OLG-Bezirk Stuttgart die Staatsschutzkammer am Landgericht Stuttgart und für den OLG-Bezirk Karlsruhe die Staatsschutzkammer am Landgericht Karlsruhe.

I. 2. wie viele dieser Überwachungsmaßnahmen bis zu einem Monat, bis zu drei Monaten und mehr als drei Monate gedauert haben;

Zu I. 2.:

Hinsichtlich der präventiv-polizeilichen Wohnraumüberwachung wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Die Wohnraumüberwachungsmaßnahmen zu Strafverfolgungszwecken haben in 14 Verfahren bis zu einem Monat, in 4 Verfahren bis zu drei Monaten und in 2 Verfahren über drei Monate andauert.

I. 3. aufgrund des Verdachts welcher Straftaten Wohnraumüberwachungsmaßnahmen angeordnet wurden;

Zu I. 3.:

Die Wohnraumüberwachungsmaßnahmen zu Strafverfolgungszwecken beruhen ganz überwiegend auf dem Verdacht des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz und auf dem Verdacht eines Mordes bzw. eines Totschlags. Im Einzelnen sieht die Verteilung wie folgt aus:

- in 10 Verfahren bestand jeweils der Verdacht des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz, wobei in 4 Fällen weitere Katalogtaten vorlagen, und zwar in 2 Fällen Geldwäsche, in einem Fall gewerbsmäßige Hehlerei und Geldfälschung und in einem weiteren Fall Bildung einer kriminellen Vereinigung,
- in 7 Verfahren lag der Verdacht des Mordes bzw. des Totschlags zugrunde,
- in 1 Verfahren bestand der Verdacht des schweren Menschenhandels,
- in 1 Verfahren lag der Verdacht der schweren Erpressung vor,
- in 1 Verfahren beruhte die Anordnung auf dem Verdacht der Geldfälschung.

I. 4. wie viele der Ermittlungsverfahren mit Wohnraumüberwachungsmaßnahmen in einer rechtskräftigen Verurteilung endeten, in wie vielen Fällen ein Freispruch und in wie vielen Fällen eine Einstellung des Verfahrens erfolgte;

Zu I. 4.:

Die den Wohnraumüberwachungsmaßnahmen zugrunde liegenden Strafverfahren sind wie folgt ausgegangen:

- In 10 Strafverfahren erfolgten Verurteilungen, wobei lediglich ein aus dem Juli 2004 stammendes Urteil zu lebenslanger Haft wegen zweifachen Mordes bislang noch nicht rechtskräftig ist. Zu einem Freispruch kam es in keinem Verfahren. In zwei der eben genannten Strafverfahren erfolgte gegen einzelne Beschuldigte eine Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 Abs. 2 StPO.
- 6 Verfahren sind gem. § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden.
- In 1 Verfahren kam es aufgrund der Auslieferung der Beschuldigten zu einer Einstellung gem. § 154b StPO.
- 3 Verfahren sind bislang noch nicht durch Urteil oder Einstellung abgeschlossen. In einem Verfahren ist jedoch gegen die beiden Beschuldigten bereits Anklage erhoben. In den beiden anderen Verfahren dauern die Ermittlungen noch an.

I. 5. ob die Anzahl der Abhörmaßnahmen zugenommen hat und wenn ja, aus welchen Gründen;

Zu I. 5.:

Hinsichtlich der präventiv-polizeilichen Wohnraumüberwachung wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Es kann an dieser Stelle lediglich mitgeteilt werden, dass sich die Anzahl dieser Maßnahmen seit Bestehen der polizeirechtlichen Norm jährlich nur im einstelligen Bereich beläuft.

Bei den Wohnraumüberwachungsmaßnahmen zu Strafverfolgungszwecken ist keine signifikante Zunahme zu verzeichnen. Die Zahlen schwanken zwischen 1 und 6 Anordnungen pro Jahr. Aufgrund der geringen Anzahl an Verfahren lassen sich aus den jährlichen Differenzen zwischen der Anzahl der Anordnungen keine Aussagen über eine allgemeine Tendenz treffen.

I. 6. wie viele der Wohnraumüberwachungsmaßnahmen der vergangenen zehn Jahre durch Gerichtsentscheidungen für rechtswidrig erklärt worden sind;

Zu I. 6.:

Der Landesregierung sind mit Ausnahme des Falles der Familie R. aus Horben (LT-Drs. 13/3046) keine Fälle bekannt, in denen eine auf § 23 Polizeigesetz gestützte Maßnahme der Wohnraumüberwachung der vergangenen zehn Jahre durch richterliche Entscheidung für rechtswidrig erklärt wurde.

Nach hiesigem Kenntnisstand ist bislang keine der zu Strafverfolgungszwecken angeordneten Wohnraumüberwachungen nachträglich für rechtswidrig erklärt worden.

I. 7. in wie vielen Fällen rechtswidriger Wohnraumüberwachungsmaßnahmen den Betroffenen Schadensersatz in welcher Höhe zugesprochen wurde, und in wie vielen Fällen sich die Landesregierung bei den Betroffenen entschuldigt hat;

Zu I. 7.:

Im Fall der Familie R. aus Horben wurde das Land Baden-Württemberg zwischenzeitlich durch Urteil des Landgerichts Freiburg vom 12. August 2004, Az. 1 O 441/03, dazu verurteilt, dem Hofeigentümer und dessen Sohn wegen der auf § 23 Polizeigesetz gestützten Wohnraumüberwachungsmaßnahmen jeweils eine Entschädigung in Höhe von 15.000 € zu zahlen. Wegen der Abhörmaßnahmen sind noch Klagen der Mutter und des Bruders des Klägers aus dem jetzt vom Landgericht entschiedenen Verfahren anhängig sowie eine weitere von dessen Lebensgefährtin.

Das Land hat im Rahmen der gerichtlichen Auseinandersetzung die Auffassung vertreten, die akustische Wohnraumüberwachung sei rechtmäßig und daher nicht geeignet, eine Schadensersatzpflicht wegen Amtspflichtverletzung zu begründen, die eine Entschuldigung gegenüber den Betroffenen nach sich ziehen müsste.

Da bislang keine Wohnraumüberwachungsmaßnahme zu Strafverfolgungszwecken für rechtswidrig erklärt worden ist, ist es insoweit weder zu einer Verurteilung zu Schadensersatzzahlungen gekommen, noch ist eine Entschuldigung gegenüber den Betroffenen erforderlich gewesen.

I. 8. ob die Landesregierung beabsichtigt, gegen das Urteil des Landgerichts Freiburg vom 12. August 2004, das der Familie R. aus Horben wegen rechtswidriger Abhörmaßnahmen in den Jahren 1996/97 Schadensersatz in Höhe von 45.000 Euro zuspricht, Rechtsmittel einzulegen und wenn ja, warum.

Zu I. 8.:

Die Familie R. ist gegen die Entscheidung des Landgerichts Freiburg vom 12. August 2004 in die Berufung gegangen. Ob das Land im Wege der Anschlussberufung Rechtsmittel einlegt, wird derzeit geprüft.

II. jährlich einen Bericht über Umfang und Erfolg des Einsatzes besonderer Mittel der Datenerhebung gem. §§ 22 ff. PolG sowie des Einsatzes technischer Mittel zur Strafverfolgung an den Landtag zu erstatten, der Aufschluss über Anzahl und durchschnittliche Dauer des Einsatzes der Mittel gibt und die Straftaten benennt, derentwegen der Einsatz der besonderen Mittel angeordnet wurde.

Zu II.:

Für den Bereich der Gefahrenabwehr hat der baden-württembergische Gesetzgeber in § 23 Abs. 5 Polizeigesetz hinsichtlich des Einsatzes technischer Mittel zur Datenerhebung in oder aus Wohnungen eine Berichtspflicht gegenüber dem Landtag im Sinne von Artikel 13 Abs. 6 Satz 3 Grundgesetz einge-

führt. Nach dieser Vorschrift haben die Länder eine parlamentarische Kontrolle von Maßnahmen der Wohnraumüberwachung zu gewährleisten. Die Landesregierung kommt seit Schaffung des § 23 Abs. 5 Polizeigesetz ihrer Berichtspflicht durch eine umfassende Unterrichtung des vom Landtag zur Ausübung der vorgesehenen Kontrolle bestimmten Gremiums nach Artikel 10 GG nach.

Für die besonderen Mittel der Datenerhebung nach § 22 Polizeigesetz (längerfristige Observation, verdeckter Einsatz technischer Mittel, Einsatz Verdeckter Ermittler) besteht aus Sicht der Landesregierung angesichts der geringeren Eingriffsintensität im Vergleich zur Wohnraumüberwachung kein Bedürfnis für eine zusätzliche parlamentarische Kontrolle. Diese wird vom Grundgesetz auch nicht gefordert. Den berechtigten Interessen des Betroffenen wird durch die Pflicht zur Unterrichtung von einer abgeschlossenen Datenerhebung mit besonderen Mitteln (§ 22 Abs. 8 Polizeigesetz) und die Möglichkeit, gerichtlichen Rechtsschutz zu erlangen, in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Darüber hinaus kann der Betroffene den Landesbeauftragten für den Datenschutz oder den Petitionsausschuss des Landtags anrufen oder ein Tätigwerden der übergeordneten Behörden im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht veranlassen.

Über die Maßnahmen der Telefonüberwachung zu Zwecken der Strafverfolgung wird dem Landtag aufgrund eines Beschlusses des Landtags vom 1. Dezember 1994 (Drs. 11/4888 Abschn. IV) seit 1995 jährlich berichtet. Der Bericht wird als Landtagsdrucksache veröffentlicht und ist damit jedermann zugänglich.

Die Maßnahmen der Wohnraumüberwachung zu Strafverfolgungszwecken sind seit 1998 Gegenstand eines jährlichen Berichtes an die Bundesregierung, die wiederum gem. § 100e StPO dem Bundestag jährlich einen Bericht über die Maßnahmen der Wohnraumüberwachung zu erstatten hat. Der Bericht wird als Bundestagsdrucksache veröffentlicht und kann über Internet von jedermann eingesehen werden.

Die bestehenden Berichtspflichten stellen die Staatsanwaltschaften und Generalstaatsanwaltschaften bereits vor einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand. Weitergehende Berichtspflichten würden zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand führen, der dem allgemeinen Bemühen um einen Bürokratieabbau zuwider laufen würde. Gründe, die den zu erwartenden Verwaltungsmehraufwand rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.

Rech

Innenminister